XXVII

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

90

Leineweber

staff_1-300_ba1-tit27-nr090

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

XXVII
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
90
Leineweber

staff_1-300_ba1-tit27-nr090
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr090

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Privilegium der Leinweber.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen, Marg. von Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst &c. &c.

Bekennen hiermit für Uns, unsere Erben und Nachkommen, Könige in Preußen, als Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg &c. auf jedermänniglichen Ansuchen, daß Uns von Unseren Rathen die Ehre zugetragen, die Alt- und Jung-Meister der Ziesser- und Leinwaber-Gewerke in unserer Stadt Frankfurt an der Oder, und allergnädigst zu machen, daß von Uns in Gott ruhenden Unseren Churfürst

XXVII. 90
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
XXII. 9, 5
Archiv der Haupt- und Handelsstadt Frankfurt a. Oder

staff_1-300_ba1-tit27-nr090
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Joachim Christoph
Geblüftemisch, Schwan
in Anno 1550. ertheilten, und nachgehends
von Churfürsten zu
Churfürsten, zuletzt
von Unserer in Gott
ruhenden Herrn Vatters
König Friderichs
Maj. Christseel. Andenkens unter dem
6. Aug: 1707. Constirmirten Privilegii, und
der jenen zugefallenen
Gerichtsordnung
und Articul alle
unterthänigst angesuchet, und Huldreichst
vermöchtet gebatten,
derselben die darin
enthaltene folgende und
letzt mitbestätigte
Puncte zu desto besserm
Aufnehmen ihrer
Gerichtsordnung gleichfalls inserriren zu
lassen, gestalt denn
das alte Privilegium
nebst der von Unserer
Herrn Großvatter

Leinweber

Gnaden darüber ertheilten Confirmation, daß Unsere Lehnt-Zünftlay in Originali producirt und Wort zu Wort hiernach folget, also lautet.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Burggraf zu Nürnberg, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auch gegen jedermänniglich, daß Uns Unsere Liebe getreue die Tuchmacher und Leinweber Unserer Stadt Frankfurt an der Oder England der Jahrgebrauch Fürsten zu Brandenburg, Marggrafen und Churfürsten &c

XXVII

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

90

Der Tuchmacher u. Leinweber Privilegium

staff_1-300_ba1-tit27-nr090
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Unser im Goldbüschen,
den Unser Forstlich
Gerichtes Privilegium,
so Ihr Gnaden ihnen
und andern Inwoh-
nern und hiesigen
Unserer Stadt, Gran-
denburg, Berlin, Cölln,
Prentzlow und Kuppin
sowol ihren zugehörigen
Kleinen Städten Mia-
ter die Edelge, und
unbescholtenen Gesellen
und Töchter oder Müh-
meister, die ihr Handwerck
nach nicht gelernet oder in den
Meilen und des Kur-
auf hier Meilen geb
nach einer jeden
Stadt nicht gesetzen
gegeben, und mit
getheilet, zu sonst hie-
Moriger von Alters
Unseren in Gold
wohnenden freundlichen
geliebten Herrn Ober-
Alter- Groß-Vatern
H. Johann Georgen,

Joachim Fri-
derichen, Joh. Johann
Sigismunden, und Joh.
George Wilhelm, allen
Marggrafen, Chur- und Für-
sten zu Brandenburg,
zu Preußen, Stettin, Pommern,
der Cassuben und Wenden,
Burggrafen zu Nürnberg,
und Fürsten zu Rügen, und Ihro
Amts Gleichsgestalt
mit nachfolgenden
Articeln auf's neue
privilegiren.

Wir Joachim von Gottes
Gnaden, Marggraf
zu Brandenburg, des
Heil. Röm. Reichs Ertz-
Cämmerer und Chur-
fürst, Burggraf zu Nürnberg
und Fürst zu Rügen, und

kündlich mit
diesem Brieffe die
Uns allgemeine Erben und
Nachkommen, Marg-
grafen und Churfürsten
zu Brandenburgk und
sonsten allerhand an-
ingliehen, Erhalten Wir
dann im Anfang Un-
serer Regierung
Unseren lieben Ge-
treuen, den Fischer
und Einwohnern in
Unseren Churfürsten-
thum und Landen
der Marck zu Berlin
Denburgk, alle und
jegliche ihre alte
Privilegia, so sie von
Fürsten zu Fürsten
gehabt, auf ihr unter-
thänigstes Anflehen
und Bitten, gnädig-
lich Confirmiret und
bestätiget, Inhalts
Unseres gegebenen
Brieffes, gelangen,
Und allegende die
Fischer und Ein-

staff_1-300_ba1-titz7-nr090

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (OPER

halten, ihrer Herkom-
men oder Gebürt
unredlich, und ihr
Handwerck nicht redlich
gelernet haben, mit
Repute und nur der
Ihm den Unsern in
Städten, die Uns
mit Pfosse und andern
Unzulässigen Verwand,
zu merklichen Schaden
und Abbruch ihrer Nah-
rung solch Handwerck
zu treiben, unterstehen
sollen, Exempel Uns
dann, als den Landes
Fürsten zu gnädigen Ge-
fallen und wollen
hierauf mehrer Sici-
rung, daß Niemand
der Bellige Handwerck
als Bynemmen die,
jenigen, so ihre Gilde
gewonnen, auch in
Unsern Landen be-
leben, auf zwey
Meile umgrenz nicht an
selbien Unsern ebe-
nützten Haupt-Städten,
und ihren Ueinen

Städten arbeiten, und solche Handwerck treiben sollen, die aber in denen Städten und auf Dörffern bey denen, und wer Alters das Handwerck zu arbeiten, allen Recht der Privilegien auch die Gilden mit zu nennen und halten, und wo jemand darüber beschwerden, dann, oder die selbigen mögen die Gilden Meister des selbigen Handwerck als Stoffer ihres Handwerks mit sich zu einer Landrichter zu jeden Orth zuführen, dann ist Handwerck-Zeug unseren selben, und wollen sie auch bey solchen Unseren Verzeichnen zu zu, denen Privilegie und Begnadigungen zu jederzeit gnädigst schützen und handhaben allet gutwillig und zu halten. Die Wolland mit Unseren anfangen,

Insiegel besiegelt
und gegeben zu Cölln
an der Spree Donnerstag
nach Oculi, Christi
Unsers lieben Herrn
Geburth ein Tausend
Fünffhundert und
fünffzigsten Jahre.

Weil Uns dann Unsere
armen Unterthanen,
so alle Landes Fürsten
wegen selbst müssen
schützen und Ungelegen-
heiten zu kommen, und
ihren Nutz und Auf-
nehmen zu befördern
gebührt, auch mit mittel
legtlich ist, daß diejen-
nigen, so im Unseren
Landen nicht gesessen
oder Uns mit Pflichten
verwandt, und Bauern
nicht Nutzenend, die
Besserung den Unseren
zum Nutzheil verstat,
tet werden sollen, Wird,
und Thun auch der
Meister abtrüstes
Zimmer und Leinweber
der Grafen Unseres

Stadt Frankfurth an der Oder unterthänigst um Gnade gebeten, und ihnen solche Unsere Hr. Vätter und andere Unsere Herren Vorfahren Löblichst Gedächtniß Privilegia gnädigst von einem Confirmiret und bestätiget, und sonderlich der Zünfte keine Lehn, weder in den Städten und Dörffern auf zwo Meilen gegen umb Unsere Stadt Frankfurth gelegen + sich setzen, und die Fleischer und Leinweber handwerck treiben sollen, vielweniger aber soll den Töchtern der Fleischmeistern, oder ledigen Gesellen, auch denenjenigen, so in Unseren Landen nicht häuslich gesessen, gestattet werden alle in den Städten und Dörffern der Leinweber

+ da vor altersher kein Leinweber gewohnet

+ Baut =

Handwerck zu treiben, und die + Arbeit zu fordern, oder zuzumachen. Und damit auch die Meister des Leinwaeber Handwerks gebührlich treiben, und den Leuthen ihre Leinwand nicht verderben werden mögen, So sollen zwey Leinwaeber zum Handwerks Vorstehet werden, so habe dann drey Quartal gewerben, und soll alle Quartal, wann er werbet, drey Silber Groschen erlegen in die Lade, auch haben zwey Gewerkmeister einen jeden einen Silber Groschen, und der jüngste einen selben Silber Groschen erlegen. Auf das Viertel Quartal soll er mit dem Meister-Stücke verfahren, und ein Stück Leinwand von Vierzig Gängen, sechs Viertel breit, und ein Schock Ellen lang

Item ein Bild von Leist
und zwantzig Gängen,
drey Viertel breit, und
ein Schock Ellen lang.
Item ein Bild von zwantzig
Gängen, drey Viertel
breit und ein Schock
Ellen lang, wie es sich
zu Gaste gehöret machen,
in Begehen der vier
Aeltesten Meister, die
darauf sehen sollen, daß
es vor einen Meister
bestehe. Es soll auch keiner
über ein Stück am Meister-
Stück nicht finden lassen,
daß er Gerüche ge-
funden, der soll von
seinem ausgeben,
oder ein Jahr wandern.
Es sollen auch nicht
mehr denn zwey
auf der Morgen Probe
werden, als ein Ein-
ländischer und ein
Fremder; wo aber einer
Meisters Sohn werden
würde, der soll wie
der Alter, denen
andern vorgehen.
Hierauf sollen die Frau,

staff_1-300_ba1-tit27-nr090
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-titz7-nr090

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

allhier bey dem Meister
Arbeiten, und auf
Michaelis erst an-
fangen zu arbeiten
auch erst, ehe dann
er sich versprochen mit
dem Meister Bürde
verfahren, damit man
nicht mit der Zeit
willen mit ihm durch
die Finger sehen darf.
Item ein Lehr-Junge,
er habe bey dem Meister,
oder seinen eigenen
~~Eltern~~ Eltern gelernet, soll
auch auf wenigstens ein
Jahr von der Stadt
aufbetrauen.
Also Wir der Landes-
Fürst Confirmiren und
bestätigen hochgedachter
Unserer Herrn Vater
und Vorfahren Milder
Gerichtsbrief, Privilegia,
und Begnadigungen, gleich-
falls mit oben zuge-
standen auch neue
wie obstehet, in Kraft
und Macht dieses Unser
offenen Letztens, Wir
Unsere Erben und Nach-

kommen, Burgermeister
und Churfrosten zu
Brandenburg, Sollen
und wollen auch abermal,
dahin Meister der Fisch,
ner eine Lieneabe
Handtwerck Ulysses
Stadt Frankenfurth an
der Oder jederzeit
dabey gnädigst schützen
und handhaben, Sie
Wir dann auch Bürger,
meistern und Rath,
mannen, desgleichen
Unsern Landrentheren
daselbst, solche alda
sagen, oder kündig
sagen werden, hiermit
ernstlich befehlen und
gebieten, da einer
oder mehr Bürger,
Fischmeister, und an,
dern, so wieder diese
und Unserer Vorfahren
Privilegium handeln
und betreten würden,
So wollet die Eure,
nebst auf ihr Anfuchen
strafen, und ihnen
durch eure Diener,

und sonsten zu solcher Com-
mun, daß sie die Rösser
auf Ueberteten des
Privilegii austreiben,
ihre Gen Lamerstand,
und Pferdezeug nehmen,
und gebührlich stra Pen
mögen, und sie also
unsertwegen bey solchen
Unseren Ehr. Vorfahren
und Unseren Privilegio
unverhindert
erhalten sollen. Doch
mögen die von Adel
in ihren Gründen wie
vor alters recht Eichen,
Mastes fallen, und
ihre eigene, aber keine
Bauer-Arbeit aller
Vorfahrtigen Lasten,
Da aber mit der Bauer
Arbeit unbeschwerlich
geschehe, soll gleiche
gestalt wieder die
jenigen, welche mit an-
dern Bäuerten und
Fuhrleuten, wie obstehet,
verfahren werden.
Alles getreulich und
ungefährlich. Urkundlich

mit Unserm aufgedrückten Insiegel bezeichnet und gegeben zu Cölln an der Spree am funfzehnten Oktober. Nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth im Ein tausend Sechs hundert und sieben und vierzigsten Jahre.

Und Wir nun nach vorher eingezogenen allerunterthänigsten Bericht von der Magistrat zu Frankfurt an der Oder, Ihrer Bürgermeister und Rathmänner an Uns gebrachten allergehorsamsten Suchen in Gnaden deferiret und statt gegeben; Thun dasselbe also Für Uns und Unsere Nachkommen, bestätigen und bestätigen Ihr nicht allein Ihrer vorhabt altes Privilegium, sondern der von Unsers

Jesse Großherzogl
Gnaden, darüber ꝛc.
folgten Confirmation
in allen Puncten und
Clausulen, sondern
haben auch zu Beförder-
ung ihres Nahrung
gleichfalls bewilligt
und hinzugethan. Daß

1. Die gleich andern Lein-
webern in Unserer
Stadt- und Marck Lebus
Landes hinführo be-
fugt seyn sollen, halb
Wollene Arbeit, als
Ostrey und Mesolan
zu verfertigen und
zu verkaufen, wenn
Sie die dazu benöthigte
Wolle von denen von
Lebus, oder von denen
Grossen Schneidern um
Sein publicirten Moll
Edicts gemäß, ver-
kaufen werden

2. Alles dies von den dor-
tigen Magistrat eigen-
mächtig denen Bels-
kowischen Leinwebern

ertheilte Concession
auf die Oderbrücke Meisterstücke
zu Frankfurt Ex-
Puncten zu verfertigen, hier-
durch aufgehoben, und
demselben, wie an-
dern Fremden Lein-
webern nur allein in
denen 3 Monaten, ihre
Lehrzeit darüber
zu bringen, und frei
zu haben, vergönnet
seyn sollen, und
3. Soll nach Inhalt des
Magistrats abge-
statteten Berichts,
an Stat des vorigen
im alten Privilegio
gemeldeten Meister
Stücks hinführo, das-
jenige, so bey ihnen
Meister werden
will, folgende Stü-
cke gut und tüchtig zu
verfertigen schul-
dig seyn. als 1.)
Vierzehnig ellen Tuch

staff_1-300_ba1-titz7-nr090

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (OPER

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Gerechtsame wegen
Ihres Fischel Anhab
offenen Leinfahl,
allermaßen wie
versehen. Wir und
Unsere Nachkommen
Könige in Preußen
als Markgrafen
und Churfürsten
zu Brandenburg
wollen Sie auch
versprechenden ihnen
allerunterthänigsten
Gefallen, dabey jedo-
zeit allergnädigst
schützen, handhaben
und erhalten; Ge-
stalt Wir dann
auch Unsern Cam-
mer Gerichte alhier
und den Magistrat
zu Frankfurth an
der Oder hiermit
allergnädigst befe-
hlen, Land Reuter
des dasigen Districts
aber ausmachen an,

zu stellen, solches an
einerley Stell gleich-
falls zu thun, und die
Impetranten wieder
den Inhalt dieses
Ausspruchs aller gerichts-
barer Privilegii im
Reiniglichen Amte be-
schweren, mit starken
kräftigen Gründen
Ihre behaltene Klage
aber hierbey ausdrück-
lich vor, dieses
Privilegium oder Con-
firmation allermaßen
nach befinden der
Personen zu ändern und
zu mindern zu mehren
zu cassiren und aufzu-
heben. Getreulich
sonder Gefahr de
Jahres Anno zu Ein-
sern und sonst jeder-
männiglich an seinen
Rechten ohne Schaden.
Urkündlich mit Unsern
anhangenden Königl.

Unter Siegel bestätigt
und gegeben zu
Berlin den Fünfzehenden Aprilis
nach Christi unsers
Erlösers und Seelig-
machers Geburtsfest
im Tausend Sieben-
hundert und Fünf-
zehenden Jahre.

ML v Printz

Dass vorstehende Copey mit dem
mir vorgelegten Original überall
gleichlautend und solches attestiret
Frankf. d. 3. Martij an der Oder
1733.

Johann Bergius
Esquire Secretarius

Lucas Thering.
Not. Publ. Caes. Im-
Cam. Reg. Borus
immatriculatus.

Der Fischer und
Einwohner zu Frank-
furth an der Oder
Confirmation Ihrer
alten Privilegien
und Zunft Ordnungen.

staff_1-300_ba1-tit27-nr090
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr090

NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Unter Siegel bestätigt
und gegeben zu
Berlin den Fünfzehenden Aprilis
nach Christi unsers
Erlösers und Seelig-
machers Geburt
Ein Tausend Sieben-
hundert und Fünf-
zehenden Jahre.

M. v. Printz

Dass vorstehend Copey mit dem
mir vorgelegten Original überall
gleichlautend solches attestiret
Frankfurt an der Oder d. 3. Martij
1733.

Joh: Lucas Thering.
Not: Publ: Caes:
Cam: Reg: Borus:
immatriculatus.

Johann Bergius
Cons: Secretarius

Der Fischer und
Einwohner zu Frank-
furth an der Oder
Confirmation Ihrer
alten Privilegien
und Zunft-Ordnungen.

staff_1-300_ba1-tit27-nr090
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr090

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr090

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr090

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr090

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr090

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)